

Vereinsdokumente

b) Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds in der Mietrechtsschutz-Gruppenversicherung des Vereins werden Name, Vorname, Anrede, Titel, postalische Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die ARAG SE weitergegeben. Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die ARAG SE weitergegeben.

c) Im Rahmen der rechtlichen Beratung und/oder außergerichtlichen rechtlichen Vertretung des Mitglieds erfolgt eine Datenweitergabe an Dritte, wenn und soweit dies für eine angemessene Beratung und/oder eine angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung notwendig ist.

5. Drittlandtransfer

Eine Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, besteht nicht.

6. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, gespeichert und dann gelöscht, es sei denn, der Verein ist aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet. In letzterem Fall erfolgt eine Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

7. Betroffenenrechte

Das Vereinsmitglied hat in Bezug auf die es betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO,

- das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten nach Maßgabe des Art. 16 DS-GVO,
- das Recht auf unverzügliche Löschung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO,
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 18 DS-GVO zu verlangen,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe des Art. 20 DS-GVO, sowie
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 21 DS-GVO, wenn die Verarbeitung aufgrund einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO) oder aufgrund eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen geschieht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO).

Das Vereinsmitglied hat ferner nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO das Recht, eine etwaige erklärte datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit zu widerrufen; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 77 DS-GVO zu.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angabe von: Name, Vorname, Anrede, Geburtsdatum, Bankverbindung und postalischer Anschrift ist zur Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, ist die Begründung einer Mitgliedschaft nicht möglich. Die Angabe von Titel, Telefonnummer (Festnetz- und Mobilnummer), Telefaxnummer und E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Ohne Angabe der E-Mail-Adresse ist ein Online-Bezug der Mieterzeitung allerdings nicht möglich, ebenso wenig eine Zusendung des Newsletter und von Informationen des Vereins per E-Mail.

Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds in der Mietrechtsschutz-Gruppenversicherung des Vereins bei der ARAG SE ist die Angabe von: Name, Vorname, Anrede, postalischer Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit notwendig. Anderenfalls ist eine Versicherung in der Gruppenversicherung nicht möglich; die Angabe eines Titels erfolgt freiwillig. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist es notwendig, dass das Mitglied Umzüge, Namensänderungen oder Wechsel der Mitglieder dem Verein unverzüglich mitteilt. Unterbleibt dies, können dem Mitglied daraus Nachteile bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes entstehen.

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Datenschutz

Vereinsdokumente

Vereinsdokumente

Satzung

Beitrags- und Gebührenordnung



Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V.

Mitglied im  Nicolaiplatz 12
14770 Brandenburg



Wer sich nicht wehrt,
lebt verkehrt !

Satzung

Satzung des Mieterverein Brandenburg und Umgebung e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Brandenburg / Havel.
3. Der Verein kann sich einem Landesverband im Deutschen Mieterbund e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, anschließen.
4. Der Verein kann sich anerkannten Verbraucherschutzorganisationen anschließen oder Mitglied solcher Organisationen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - Die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse.
 - Die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u. a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Bauplanung und -ausführung, Stadtplanung, Sanierung, Landschafts- und Regionalplanung, bei der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen.
 - Den Zusammenschluss aller Mieter in Brandenburg und Umgebung.
 - Die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf die Wohnungssuche, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken.
 - Die Förderung von Wohnungsgenossenschaften.
 - Die Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Wohnungsbestände.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verein insbesondere folgende Mittel ein:

1. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
2. Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
3. Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien).
4. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechnete Person oder Institution ausüben lassen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mieter und Pächter können Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitgliedschaft). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Jede Person gem. Ziffer 1 kann die Aufnahme als Probemitglied beantragen. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen. Probemitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Informationen zum Datenschutz des Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V. (im Folgenden: Verein)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher im Sinn des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der Mieterverein Brandenburg und Umgebung e.V., vertreten durch den Vorstand, Nicolaiplatz 12, 14770 Brandenburg, Tel.: 03381 224069, Fax: 03381 793532; E-Mail: vorstand@mieterverein-brandenburg.de.

Datenschutzbeauftragter ist FwLw Herr Frank Schulze, Tel.: 03381 224069, Fax: 03381 793532 E-Mail: vorstand@mieterverein-brandenburg.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:

a) Zur Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses werden Name, Vorname, Anrede, Titel, Geburtsdatum, postalische Anschrift, Telefonnummer (Festnetz- und Mobilnummer) Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Mitglieds verarbeitet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1 Satz1 lit. b) DS-GVO

b) Zur Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 Satz1 lit. b) DS-GVO.

c) Das Mitglied kann die Mieterzeitung im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses beziehen. Die Mieterzeitung wird von der DMB Verlags- und Verwaltungsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH, Littenstraße 10 in 10179 Berlin, produziert. Diese Gesellschaft kann von dem Verein damit beauftragt werden, die Zeitschrift direkt an die Mitglieder des Vereins zu liefern oder beim online-Bezug per E-Mail zu versenden. Alternativ beauftragt der Verein ehrenamtliche Zeitungsausträger, die Zeitschrift den Mitgliedern des Vereins zuzustellen. Zur Lieferung der Mieterzeitung an das Mitglied werden Name, Vorname, Anrede, Titel und postalische Anschrift des Mitglieds an die DMB Verlags- und Verwaltungsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH bzw. die ehrenamtlichen Zeitungsausträger weitergegeben; wenn die Mieterzeitung online bezogen wird, erfolgt statt der Weitergabe der postalischen Anschrift die Weitergabe der angegebenen E-Mail-Adresse. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

d) Das Mitglied kann sich im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses in einer Gruppenversicherung des Vereins bei der ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, für Gerichtsverfahren mietrechtsschutzversichern. Versicherungsnehmer ist der Verein. Zur Anmeldung des Mitglieds und Durchführung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Mitglieds werden Name, Vorname, Anrede, Titel, postalische Anschrift, Mitgliedsnummer des Mitglieds, Beginn der Vereinsmitgliedschaft und der Rechtsschutzversicherungszeit, sowie Umzüge, Namensänderungen und Wechsel der Mitglieder an die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG weitergegeben. Rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

e) Das Mitglied hat im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses Anspruch auf rechtliche Beratung durch den Verein. Zur rechtlichen Beratung und/oder außergerichtlichen rechtlichen Vertretung werden personenbezogene Daten verarbeitet, wenn und soweit dies für eine angemessene rechtliche Beratung oder eine angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies für eine angemessene rechtliche Beratung oder angemessene außergerichtliche rechtliche Vertretung des Mitglieds notwendig ist. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO.

f) Zur Versendung von Informationen des Vereins wird die angegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds verwendet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

g) Zu statistischen Zwecken des Vereins über die Mitgliederentwicklung werden das Geburtsdatum, die postalische Anschrift sowie Beginn und Zeitdauer der Mitgliedschaft des Mitglieds verarbeitet. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

3. Berechnete Interessen des Vereins nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO

a) Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, die angegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu verarbeiten, um dem Mitglied den Online-Newsletter des Vereins und Eigenwerbung des Vereins zukommen zu lassen.
b) Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, zu eigenen statistischen Zwecken über die Mitgliederentwicklung das Geburtsdatum, die postalische Anschrift sowie Beginn und Zeitdauer der Mitgliedschaft des Mitglieds zu verarbeiten.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

a) Zur Lieferung der Mieterzeitung an das Mitglied werden Name, Vorname, Anrede, Titel und postalische Anschrift an die DMB Verlagsgesellschaft oder ehrenamtlich Zeitungsausträger weitergegeben. Wenn die Mieterzeitung online bezogen wird, erfolgt statt der Weitergabe der postalischen Anschrift die Weitergabe der E-Mail-Adresse.

§ 5 Schriftsatzgebühr

(1) Für die Anfertigung von Schriftsätzen, ohne dass damit eine Vertretung durch den Verein übernommen wird, ist eine Gebühr je nach Aufwand von 1,- bis 120,- EURO zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist vor der Fertigung mit dem Berater zu vereinbaren.

(2) Die Schriftsatzgebühr beinhaltet nicht die damit verbundenen Postgebühren.

§ 6 Ersatz von Auslagen

Im Zusammenhang mit der Beitragszahlung und Mahngebühr

(1) Auslagen, die dem Verein im Zusammenhang mit Nachfragen über den Verbleib eines Mitgliedes, durch Mahnung bei fälligen Beitragszahlungen oder durch falsche Angaben hinsichtlich des Bankeinzugs entstehen, trägt das Mitglied.

(2) Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 5,- EURO.

§ 7 Gruppenmietrechtsschutzversicherung

(1) Entsprechend den Bedingungen der Gruppenmietrechtsschutzversicherung des Vereins hat der Vorstand die notwendigen Regelungen für die Erhebung der Beiträge zu veranlassen.

(2) § 2 (2) und (3) finden keine Anwendung.

§ 8 Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge und Beiträge zur Gruppenmietrechtsschutz-Versicherung des Vereins sind bis zum 15.02. des Jahres bzw. bei Eintritt fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr ist zum Aufnahmetag fällig.

(3) Vertretungsgebühren sind mit Beginn der Vertretung fällig.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

(2) Die Zahlung von Beiträgen nach § 7 erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

(3) Die Zahlung von Gebühren erfolgt durch

1. Bankeinzug
2. Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins oder
3. Bareinzahlung in der Geschäftsstelle.

(4) Die Zahlung nach (1), (2) und (3) 1. 2. sind erfüllt bei Gutschrift auf dem Beitragskonto des Vereins.

3. Andere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern, ohne Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben (fördernde Mitgliedschaft).
4. Der Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts, eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
7. Ausschließlich für eigene Zwecke der Vereins- und Mitgliederverwaltung sowie zur Umsetzung und Erfüllung der satzungskonformen Vereinsziele werden von den Mitgliedern persönlichen Daten durch den Mieterverein verarbeitet. Die gespeicherten Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht, insbesondere sobald der Zweck die Datenspeicherung nicht mehr rechtfertigt oder die Daten unrichtig sind.
Der Mieterverein Brandenburg und Umgebung kann sich dem Landesverband des Deutschen Mieterbundes und über diesen dem Dachverband Deutscher Mieterbund e.V. anschließen. Daher kann es zur Wahrung berechtigter Interessen des Mietervereins oder Dritter erforderlich sein, die erhobenen Daten über die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft hinaus zu verarbeiten.

Soweit die Verarbeitung aus berechtigtem Interesse erfolgt, dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen. Gegen die Verarbeitung kann aufgrund besonderer Situationen Widerspruch eingelegt werden.

Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung für bestimmte Zwecke, kann diese vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Bearbeitung und Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Betroffene das Recht zur Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten oder auch bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste, Entlassung oder Tod.
2. Die Probmitgliedschaft erlischt nach der vom Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übernahme in die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft.
3. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 4) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens bis zum 30. September dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit dem Ausspruch der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.
Abweichend von Satz 1 kann die Kündigung frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres erfolgen.
5. Bei einem Wechsel zu einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft beim anderem Verein begründet.

- Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 2 Monate in Verzug ist.
- Über den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit dem Beschluss wirksam.
- In den Fällen der Ziffer 6 ist der Ausschluss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Vereinsämter.

§ 6

Rechte der ordentlichen Mitglieder

- Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 7 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
- Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied, soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen ist und das Mitglied diesem beiträgt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein durchgeführt ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
- Das Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.
- Das Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen § 11 Ziffer 2. Das Stimmrecht richtet sich nach § 11 Ziff.3; über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als 1 Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
- Mitglieder mit anderem Mitgliedsstatus (z. B. Probemitglied oder förderndes Mitglied) erhalten sämtlich Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, wenn sie in diesen Mitgliedsstatus wechseln.

§ 7

Vereinsbeiträge

- Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Von Personen die bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Finanzbedarf

- Die Erfordernisse der Entwicklung des Vereins zu einer leistungsfähigen und anerkannten Interessenvertretung der Mitglieder bestimmen die Priorität des Finanzbedarfs und die Verwendungszwecke der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Der Finanzbedarf für das Geschäftsjahr ist vom Vorstand in einem Finanzplan bis zum 31.01. des Jahres festzustellen.
- Über die Verwendung der Finanzen und die Finanzplanung ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Bericht zu erstatten.
- Der Vorstand hat zur Minimierung des Finanzbedarfs das Recht, Vereinbarungen über den Austausch von Leistungen mit anderen Vereinigungen und kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen zu treffen.

§ 2 Beiträge

- Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig **55,- EURO**.

Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Quartale berechnet. Jedes Quartal zählt unabhängig vom Beitrittsmonat voll.

- In sozial gerechtfertigten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes eine Ermäßigung für das Beitragsjahr gewährt werden. Der Antrag ist von neuen Mitgliedern bei Beitritt zu stellen. Die Beitragsermäßigung muss jährlich neu, bis zum 31. Januar des Jahres, beantragt werden. Das Haushaltseinkommen ist bei Antragstellung nachzuweisen. Als sozial gerechtfertigt gilt, wenn nach Abzug der Warmmiete bei Alleinstehenden weniger als 500,- Euro verfügbares Einkommen und für jede weitere im Haushalt lebende erwachsene Person zuzüglich 300,- Euro und pro Kind 150,- Euro übrig bleiben. Es gilt das Haushaltseinkommen, d.h.alle Netto-Einkommen der im Haushalt lebenden Personen sind zusammenzurechnen.

Eine Ermäßigung des Jahresbeitrags wird auch Schülern, Studenten die einen Vollzuschuss nach BAföG erhalten und Empfängern von Leistungen nach SGB gewährt.

- Der ermäßigte Beitrag beträgt regelmäßig **35,- EURO**.

- Mitglieder die sich zum Zeitpunkt ihres Beitritts bereits entschlossen haben, die Mitgliedschaft abweichend von § 3 Absatz 3 der Satzung nach einer einmaligen Beratung wieder zu beenden, beträgt der Mitgliedsbeitrag **10,- EURO**.

- Mitglieder, die den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, können auf Antrag und durch Entscheidung des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

- Die Aufnahmegebühr beträgt **25,- EURO**

- Die Aufnahmegebühr beträgt, im Falle einer Beitragsermäßigung, **15,- EURO**.

§ 4 Vertretungsgebühr

- Mit der Vertretungsgebühr wird pauschal der nach einer Auftragserteilung zur außer-gerichtlichen Vertretung eines Mitglieds entstehende Mehraufwand entgolten.

- Die Vertretungs- und Hausbesichtigungsgebühr beträgt je nach Aufwand **20,- EURO bis 120,- EURO** und ist mit dem Beauftragten bei Erteilung der Vollmacht zu vereinbaren.

§ 13

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind.

§ 14

Auflösung des Vereins - Fusion

1. Der Vorstand kann den Zusammenschluss mit einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes im Wege der Verschmelzung, durch Übernahme oder Neugründung, beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn ein Vertreter des Deutschen Mieterbundes zur Versammlung eingeladen worden war.
3. Im Falle der Verschmelzung, werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem neuen Mieterverein übertragen.
4. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereines zufällt.
5. Die Vereinsakten werden an das zuständige Organ des Deutschen Mieterbundes übergeben.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

xxx

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2019 beschlossen und am 12.02.2019 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter Nr. VR 2937 P eingetragen.

Informationen zum Datenschutz für den Vereinsbeitritt

Nach Art. 6 DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen erlaubt, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung einer Mitgliedschaft mit der betroffenen Person oder zur Durchführung von Maßnahmen vor der Begründung einer Mitgliedschaft erforderlich ist (Abs. 1 Satz 1 lit. b) oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des verantwortlichen Vereins erforderlich sind, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Abs. 1 Satz 1 lit. f).

Geschäfts- und Beratungszeiten:

Brandenburg	Belzig	Rathenow
Nicolaiplatz 12 Nicolaipassage	Str.der Einheit 53 / Hofpassage	Berliner Str. 59 / gegenüber dem Rathaus
Montag: 09.00 - 13.30 Uhr Dienstag: 15.00 - 19.30 Uhr Mittwoch: nach Vereinbarung Donnerstag: 15.00 - 19.30 Uhr Freitag: nach Vereinbarung	jeden 1. Mittwoch im Monat 13.30 bis 18.00 Uhr Telefonische Rechtsberatung: 03381 / 22 40 69 Montag: 13.30 - 15.00 Uhr (Bitte Mitgliedsnummer angeben)	jeden 3. Mittwoch im Monat 13.30 bis 18.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie in unserern Geschäftsstellen oder unter www.mieterverein-brandenburg.de

2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 15. Februar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung Beitragsermäßigungen, für Probemitglieder, fördernde Mitglieder sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten, Wohngemeinschaften etc. regeln. In der Beitragsordnung können auch Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten sowie über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden.
5. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.
6. Der Mitgliedsbeitrag umfasst auch die Kosten, die dem Verein für die Leistung gemäß § 6 Ziffer 2 (Rechtsschutz) entstehen und den Beitrag, den der Verein pro Mitglied an den Landesverband und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat. Diese Beitragsteile gehen nicht in das Eigentum des Vereins über, sondern werden von ihm treuhänderisch eingezogen und weitergeleitet. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird.
7. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand mit Vertretungsmacht nach § 26 BGB
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren. Insbesondere beschließt der Vorstand über:
 - a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 7;
 - b) Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen, die Inanspruchnahme der Beratung;
 - c) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
 - d) die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen;
 - e) pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder;
 - f) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern; die Streichung von der Mitgliederliste;
 - h) den Abschluss von Verträgen gem. § 6 Ziffer 2.

Vereinsdokumente

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die die Anforderungen des § 6 Ziff. 4 erfüllen. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Das Verfahren nach § 5 Ziffer 6 bleibt unberührt.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden. Im Fall einer kommissarischen Amtswahrnehmung ist der Vorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.
- Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden können den Verein jeweils alleine vertreten.
- Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins selbständig. Die Führung der einfachen laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung, einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, erledigt er eigenverantwortlich ohne Einzelbeschlussfassung durch den Vorstand. Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung und zu Vermögensverfügungen oder Verpflichtungen, die 20 % des Vereinsvermögens im Einzelfall übersteigen, ist ein vorheriger Beschluss oder eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
- Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere einen Kassenbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum beinhaltet.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Kalender-Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Vereins. Anträge von Mitgliedern zu Ziff. 8 d und e (Satzungsänderung, und Auflösung) sind nach der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich. Sonstige Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens am 7. Werktag vor der Versammlung schriftlich eingehen, in einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.

Vereinsdokumente

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Ziffer 1), die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nur auf das beitragsfreie Mitglied gemäß § 4 Abs. 4 übertragbar. Das passive Wahlrecht richtet sich nach § 6 Ziff. 4.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über nicht nach Ziffer 2 angekündigte Gegenstände findet nicht statt.
- Die Versammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Dieser ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Rednerliste, Rededauer und die Zulassung von Gästen; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss abändern.
- Der geschäftsführende Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung, die Vorschrift des § 10 Ziffer 3 ist sinngemäß anzuwenden. Der Bericht soll eine Vorschau auf die weitere Entwicklung des Vereins enthalten. Zu dem Bericht findet auf Wunsch eine Aussprache statt.
- Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannten Gegenständen über:
 - die Wahl des Vorstandes § 9;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer § 12;
 - Satzungsänderungen § 13;
 - die Auflösung des Vereins § 14.
- Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

- Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit erhalten.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Ersatz-Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsprüfer führen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung, durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher und einer zweckdienlichen ggf. stichpunktartigen Prüfung der Belege, durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.
- Die Rechnungsprüfer, sind auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung, verpflichtet eine zusätzliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.